



Leseprobe aus Kläsener, Organisieren von Entscheidungen  
über Kindeswohl, ISBN 978-3-7799-7780-3

© 2024 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel  
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/  
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7780-3](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7780-3)

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	9
<b>Teil 1: Kindeswohl(-gefährdung) als Bezugspunkt für Entscheidungen</b>	15
1. Gesetzliche Rahmungen von Kindeswohl(-gefährdung)	16
2. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe als Grenzwächterin über Kindeswohl	19
<b>Teil 2: Prozessierte Praktiken – Entscheiden in Organisationen</b>	23
3. Organisationen als Orte professioneller Arrangements?	24
4. Entscheiden als organisiertes Handeln	29
5. Erziehungs(-un-)fähigkeit als Bewertungskriterium für Entscheidungen über Kindeswohl	35
<b>Teil 3: Theoretisch-methodologische Grundlagen der Dokumentarischen Methode</b>	37
6. Zur Methodologie der Dokumentarischen Methode	38
7. Der Erhebungsrahmen der Gruppendiskussionen	43
8. Zur Methodenreflexion: Die ‚Vignette‘ als Grundlage für Entscheidungssituationen	46
<b>Teil 4: „How decisions happen“ – Zur Rekonstruktion des Entscheidens</b>	51
9. Transkriptauszüge Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer	52
9.1 Diskussionsbeginn (Diskussion I, Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 1)	52
9.2 „Kunststücke statt Kraftakte“ (Diskussion I, Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 2)	63

<b>10. Transkriptauszüge Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz</b>	67
10.1 Diskussionsbeginn (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 1)	67
10.2 Bereitschaftstestung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 2)	74
10.3 Trickkiste Therapeutisierung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 3)	76
10.4 Regelerorientierung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 4)	83
<b>11. Transkriptauszüge Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer</b>	89
11.1 Diskussionsbeginn (Diskussion III, Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 1)	89
11.2 Schutzplan-Druck (Diskussion III, Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 2)	94
11.3 Suggestieren von Beteiligung (Diskussion III, Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 3)	98
<b>12. Transkriptauszüge Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz</b>	101
12.1 Diskussionsbeginn (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 1)	101
12.2 Vorhandene Sicherheit oder nicht vorhandene Sicherheit? (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 2)	105
12.3 Interventionsbegründung (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 3)	110
<b>Teil 5: Systematischer Fallvergleich der Gruppendiskussionen</b>	115
<b>13. Kontrastierung Diskussion I und III (Fallvignette I, Familie Sommer)</b>	117
13.1 Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer	117
13.2 Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer	120
<b>14. Kontrastierung Diskussion II und IV (Fallvignette II, Familie Scholz)</b>	124
14.1 Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz	124
14.2 Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz	126

<b>Teil 6: Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl</b>	131
<b>15. Die Typenbildung als fallvergleichende Abstraktion</b>	132
<b>16. Entscheidungsprozesse als organisierte Kopplung von Referenzen</b>	142
<b>17. Den blinden Fleck sichtbar machen – Machtprozesse in der organisierten Entscheidung über Kindeswohl</b>	146
<b>18. Fazit – Zur organisierten Entscheidung über Kindeswohl</b>	152
<b>Literatur</b>	157
<b>Transkriptionskonventionen</b>	165

Die nachfolgenden Publikationen sind Bestandteile der kumulativen Dissertation und dienen als Grundlage des vorliegenden Buchprojekts:

- Kläsener, N. & Ziegler, H. (2018). Das Kindeswohl – eine ‚abscheuliche Phrase‘. In: Widersprüche. Heft 149: 29–42, [https://www.widersprueche-zeitschrift.de/IMG/pdf/Widerspr\\_149.pdf](https://www.widersprueche-zeitschrift.de/IMG/pdf/Widerspr_149.pdf)
- Dahmen, S. & Kläsener, N. (2019). Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? Zu den praktischen Effekten einer stärkeren Verschränkung von Eingriffs- und Leistungsmodalitäten. In: Soziale Passagen. Heft 10: 197–210, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12592-018-0304-7.pdf?pdf=button>
- Albus, S., Dahmen, S. & Kläsener, N. (2020). Wie geht’s weiter mit Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit? Eine Hinführung. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.): Wie geht’s weiter mit Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit? (Wie geht’s weiter mit Sozialer Arbeit). Lahnstein: Verlag neue praxis: 3–21, <https://www.neue-praxis-shop.de/npSonderEdition-Wissen-im-Schuber>
- Kläsener, N. (2021). Kindeswohl in der Krise? Zum professionellen Handeln im organisierten Kinderschutz. In: Sozial Extra. Heft 4/2021: 283–286, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-021-00403-w.pdf?pdf=button>
- Kläsener, N. (2022). „Kunststücke statt Kraftakte“? Entscheidungsrationaltäten im Kinderschutz als organisierte Suche nach Gewissheit. In: neue praxis. Heft 2/2022: 121–143, [https://www.neue-praxis-shop.de/epages/64251991.sf/de\\_DE/?ObjectPath=/Shops/64251991/Products/np22-2-klaesener](https://www.neue-praxis-shop.de/epages/64251991.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/64251991/Products/np22-2-klaesener)

## Einleitung

Die Sorge um das Kindeswohl wird insbesondere seit der Einführung des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ und den darauffolgenden gesetzlichen Neuregelungen zum organisationalen Ziel der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erklärt. Die Frage, wie die kindeswohlbezogene Fallkonstitution durch ihre Einbettung in Organisationen professionelle Entscheidungen hervorbringt, stellt sich insbesondere, da „die regionale Verteilung der 8a-Verfahren [...] keinem erkläraren Muster [folgt] und [...] fast zufällig [erscheint]“ (Mühlmann 2019: 47). Ebenso zeigt sich, dass sich die Inanspruchnahme von ambulanten Jugendhilfeleistungen „regional“ (ebd.) unterscheidet. Im Rahmen der Zusatzerhebung zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter während der Corona-Pandemie konnten auch keine „Erklärungen für die erheblichen interkommunalen Unterschiede bei der Fallzahlentwicklung [...]“ (Mühlmann & Erdmann 2022: 28) herausgearbeitet werden. Es wird jedoch deutlich, dass „ähnlich große kommunale Unterschiede [...] keine Besonderheit der 8a-Zusatzerhebung oder der Corona-Pandemie [sind], sondern [...] sich auch in Datenanalysen der amtlichen Statistiken der Vorjahre [zeigen]“ (ebd.: 8).

Der hohe Stellenwert, welcher Entscheidungen über Kindeswohl im Kontext der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII zugesprochen wird, kommt vor allem in den Organisationen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen. In den kindeswohlbezogenen Wohlfahrtspraktiken handelt es sich bei der Interpretation von Kindeswohl und seiner Gefährdung um eine Kategorie, welche im Rahmen komplexer Entscheidungsprozesse von den in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteur:innen mit Inhalt zu füllen ist. Dieser Entscheidungs- und Ermessensspielraum wird zum Anlass genommen, Entscheidungen über Kindeswohl von Akteur:innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen empirisch zu untersuchen.

In der Verhandlung dessen, was Kindeswohl bedeutet, werden Akteur:innen mit dem Auftrag, Ungewissheit zu reduzieren, vor zwei Herausforderungen gestellt: einerseits in Bezug auf Professionalitätsanforderungen und andererseits in Bezug auf organisationale Bedingungen des Entscheidens. Dabei geht es nicht nur darum, dass in der Kindeswohlintepretation Ermessensspielräume konstitutiv angelegt sind, sondern vor allem auch darum, dass die Gleichzeitigkeit sich widersprechender Handlungslogiken und organisationaler Ziele Kontingenzen erzeugt, mit denen die „street-level bureaucrats“ (Lipsky 2010) situativ unterschiedlich umgehen müssen. Die Akteur:innen stehen zudem vor der Herausforderung, den an sie adressierten doppelten Steuerungsbezug zu bearbeiten (Hildenbrand 2014; Poller & Weigel 2011): den individuellen Rechtsansprüchen von Adressat:innen

gerecht zu werden und gleichzeitig im Interesse des Kindeswohls das staatliche Wächteramt auszuüben.

Hierbei stellt sich grundlegend die Frage, „wie der Organisationskontext Professionalität formt“ (Nadai & Sommerfeld 2005: 182). Die statistischen Befunde deuten auf eine lokale Kopplung von organisationaler Rahmung und professionellem Handeln hin, welche auf die Entscheidungspraktiken von Akteur:innen Einfluss nimmt. Daran anschlussfähig sind empirische Untersuchungen, in denen die Konstruktion möglicher Gefährdungslagen in unterschiedlichen Organisationskontexten jeweils einer anderen Entscheidungslogik folgt (Pothmann & Wilk 2012).

Inwiefern können also Organisationskontexte professionelles Handeln ermöglichen oder aber auch erschweren? Oder werden Organisation und Profession als sich verschränkende Aushandlungsprozesse verstanden, in denen Schutzlogiken hergestellt und reproduziert werden? Anzunehmen ist, dass strukturelle Bedingungen organisationalen Handelns Einfluss auf Entscheidungsarchitekturen (Büchner 2018) nehmen. Bode und Turba (2015) weisen jedoch darauf hin, dass trotz aller Regulierung und Standardisierung des Feldes „Unsicherheit und Unplanbarkeit [...] durch mehr Kalkulation und Formalisierung nicht besser beherrschbar, sondern im Zuge einer Destabilisierung der organisationalen Identität von Jugendämtern für die Akteure problematischer“ (ebd.: 118) werden.

Die durch formalisierte Handlungsvorgaben hervorgebrachten Standardisierungseffekte, die sich vermehrt in digitalisierter Form (Gillingham 2021) zeigen, werden als Engführung professioneller Handlungsmöglichkeiten diskutiert (Metzner & Pawils 2011; Dahmen 2021; Ackermann 2021). Strukturelle Bedingungen des Entscheidens werden demnach als Anlass verstanden, eine „Debatte über die Professionalität der Fachkräfte“ (Bastian & Freres 2022: 5) zu führen.

Wenn anfangs von der zweifachen Herausforderung von Kindeswohlsentscheidungen gesprochen wurde, wird in dieser Arbeit nicht nur nach der Ermöglichung von Professionalität gefragt, sondern eine „Organisationsvergessenheit“ (Schröer & Wolff 2018: 60) ins Zentrum gerückt, wenn es darum geht, wie organisationale Bedingungen auf Professionalisierungsanforderungen Einfluss nehmen. Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob in der Konstituierung von Entscheidungen von einem grundlegenden Strukturkonflikt zwischen Profession und Organisation ausgegangen werden kann oder in Anlehnung an Weick (2018) „das Wort *Organisation* [...] ein Substantiv“ (ebd.: 129, H. i. O.) und „außerdem ein Mythos“ (ebd.) ist.

Der für diese Arbeit gewählte Untersuchungsfokus schließt an praxeologische Forschungsperspektiven an, die eine dualistische Gegenüberstellung von Handlung und Struktur hinter sich lassen und die Analyse auf das ‚doing‘ (Reckwitz 2003, 2007) sozialer Praxis richten. Mit March (1991) gesprochen wird danach fragt, „how decisions happen“ (ebd.: 95).

Wie wird also das Entscheiden über Kindeswohl organisiert? Wie wird in den Begründungs- und Argumentationsmustern, auf die Weick'sche Perspektive zurückkommend, „sensemaking“ (Weick 1995: 106) hergestellt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Entscheidungssituation mit Blick auf Kindeswohl eine „Rationalitätensvielfalt“ (Bode et al. 2012: 1) zugrunde liegt?

Anschlussfähig daran wird mit Blick auf die Konstituierung von Entscheidungen die Rekonstruktion des zugrundeliegenden Adressierungsvollzugs von Adressat:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam, inwiefern sich dieser im ‚doing‘ durch Vorannahmen, Kategorisierungen und Leistungsgewährung in soziale Praktiken einschreibt, als auch durch diese selbst fortschreibt. Damit sind Fragen nach „Adressierungen“ (Balzer & Ricken 2010: 73) verbunden, inwiefern Adressat:innen – in ihrer Abwesenheit – als potenziell ‚kindeswohlgefährdende Subjekte‘ entworfen werden, wenn es darum geht, „als wer jemand von wem und vor wem wie angesprochen und adressiert wird und zu wem er/sie dadurch vor welchem (normativen) Horizont sprachlich bzw. materiell etablierter Geltungen gemacht wird“ (ebd.).

Die Beantwortung der zentralen Frage, wie Entscheidungen über Kindeswohl in den Organisationen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hergestellt und welche Relevanzsetzungen durch Akteur:innen vorgenommen werden, basiert auf einer qualitativ empirischen Forschung. Im Rahmen dieser Forschung wurden Gruppendiskussionen mit Akteur:innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die in dieser Arbeit präsentierte Analyse bezieht sich auf die Auswertung der Gruppendiskussionen und erfolgt auf der methodologischen Grundlage der Dokumentarischen Methode nach Bohnsack (2001, 2007, 2013).

Vor dem Hintergrund der Fragestellung wird in *Teil 1* eine begriffliche Bestimmung von Kindeswohl(-gefährdung) als Bezugspunkt für Entscheidungen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Dabei wird das Augenmerk auf die gesetzliche Rahmung gerichtet und danach gefragt, wie die Figuration ‚Kindeswohl‘ zu einer Grenzwächterin des öffentlichen Auftrags wird.

Das Verhältnis von organisationalen und professionellen Anforderungen wird in *Teil 2* theoretisch in den Blick genommen, um zu diskutieren, wie organisiertes Entscheiden prozesshaft hervorgebracht wird. Daran anschlussfähig ist die Analysekategorie ‚Erziehungsfähigkeit‘, wenn es um Bewertungsmaßstäbe und Präfigurationen professioneller Praktiken geht, denen kategorielle Muster zugrunde liegen.

Die theoretisch-methodologischen Grundlagen der Dokumentarischen Methode werden in *Teil 3* vorgestellt und anhand der forschungsmethodologischen Prämissen organisationaler Bedingungen des Entscheidens diskutiert. Hierbei wird in der methodologischen Diskussion die vignettenbasierte Forschungskonstruktion bezüglich ihrer Eignung hinterfragt.

Bezugnehmend auf die Frage „how decisions happen“ (March 1991: 95), bildet *Teil 4* das empirische Kernstück der vorliegenden kumulativen Dissertation mit Blick auf die Rekonstruktion des Entscheidens. Die durchgeführte empirische Analyse fußt auf einer vignettenbasierten Gruppendiskussion in Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen. Um die Entscheidungsprämissen der Akteur:innen zu rekonstruieren, baut das Forschungsdesign auf zwei Fallvignetten auf, die auf unterschiedlichen Konstruktionen familialer Lebenslagen mit Blick auf das potenzielle Konstrukt Kindeswohl(-gefährdung) basieren. Die Verwendung von Fallvignetten stellt für die Rekonstruktion von Entscheidungen ein methodisches Vorgehen dar, welches eine empirisch basierte Kontrastierung der Orientierungsinhalte der Akteur:innen ermöglicht und zugleich die Frage nicht nur auf die verschiedenen professionellen und organisationalen Bedingungen des Entscheidens lenkt, sondern analysiert, wie die beforschten Jugendämter Entscheidungen prozesshaft hervorbringen und welche Begründungsmuster diesen zugrunde liegen.

Daran anknüpfend wird in *Teil 5* mit Blick auf die Fallkonstitution ein systematischer Fallvergleich in Bezug auf die Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen, die Erfahrungsräume der Akteur:innen und die inner- und interorganisationalen Regelpraktiken in den Gruppendiskussionen kontrastiert.

Die sinngenetische Typenbildung als fallvergleichende Abstraktion wird in *Teil 6* in den Mittelpunkt gestellt, um abschließend die Ergebnisse mit Blick auf eine adressierte Passungsarbeit und organisierte Prozessierung mit der Frage nach Machtordnungen in der Herstellung von Entscheidungen zu diskutieren.

Die Arbeit schließt mit einem *Fazit* ab, in dem nicht nur die Anforderungen einer organisationalen Profession, sondern auch die Herausforderungen organisierten Entscheidens mit Blick auf Akteur:innen und auch Adressat:innen ins Zentrum rücken.

## Zu den publizierten Beiträgen

Dieser Dissertation liegen insgesamt fünf wissenschaftliche Artikel und Beiträge zugrunde, die sich auf die Teilkapitel des Rahmenpapiers beziehen. Neben der theoretischen Betrachtung bildet ein Beitrag (Kläsener 2022) zusammen mit dem vorliegenden Rahmenpapier das empirische Kernstück der Dissertation. Zwei der Beiträge diskutieren die Ambivalenzen der Kindeswohlkategorie (Kläsener & Ziegler 2018; Kläserer 2021), die in der Übersetzung des rechtlichen Grenzbegriffs in fachliches Handeln konstitutiv angelegt sind. Ein Artikel akzentuiert kinderschutzrechtliche Neuregelungen und deren fachliche und jugendhilfepolitische Implikationen (Dahmen & Kläserer 2019), wobei ein weiterer Beitrag die dienstleistungstheoretischen Anforderungen Sozialer Arbeit (Albus, Dahmen & Kläserer 2020) kritisch in den Blick nimmt.

In dem 2018 zusammen mit Ziegler veröffentlichten Artikel „Das Kindeswohl – eine ‚abscheuliche Phrase‘“, wird die Kategorie ‚Kindeswohl‘ nicht nur als Rechtsbegriff, sondern auch deren Überführung in fachliche Handlungsanforderungen der Kinder- und Jugendhilfe kritisch betrachtet, die in Teil 1 des Rahmenpapiers ausführlich diskutiert werden. Der Kindeswohlbegriff wird nicht nur historisch, sondern auch gegenwärtig innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als evozierende Kategorie für Leistungsberechtigungen genutzt. Der Artikel diskutiert hierbei nicht nur das Verhältnis von Kindeswohl und die durch die UN-Kinderrechtskonvention aufgerufenen Rechte von Kindern und Jugendlichen, in der „best interests of the child“ in verkürzter Weise eine Übersetzung in Kindeswohl findet, sondern nimmt ebenso den hohen Stellenwert von festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Kontext der Gefährdungsprüfung nach § 8a SGB VIII in den Blick. Abschließend werden hierbei Eingriffsrationalitäten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, die mit der Kategorie ‚Kindeswohl‘ verbunden sind.

Daran anschlussfähig ist die 2021 veröffentlichte Publikation „Kindeswohl in der Krise? Zum professionellen Handeln im organisierten Kinderschutz“ (Kläsener), die sich den Ausführungen in Teil 1 und 2 der Arbeit anschließt. Hierin wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Verschränkung von komplexen institutionellen Ordnungen und professionellen Anforderungen diskutiert. Dabei wird die durch kinderschutzrechtliche Bestimmungen akzentuierte Krisendiagnose ‚Kindeswohlgefährdung‘ nicht nur im Verhältnis fachlicher und organisationaler Anforderungen in den Blick genommen, sondern es werden auch Dilemmata von Schutzlogiken thematisiert, die sich im Instrument des Schutzplans mit Blick auf die Herstellung von Eingriffslogiken zeigen. Die Rede von Kindeswohlgefährdung als Krisendiagnose stellt nicht nur die Ambiguität des Begriffs selbst in den Mittelpunkt, sondern vollzieht sich vor allem vor dem Hintergrund der Legitimationsanforderung institutioneller Praxis.

Der Artikel „Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? Zu den praktischen Effekten einer stärkeren Verschränkung von Eingriffs- und Leistungsmodalitäten“, der 2019 zusammen mit Dahmen veröffentlicht wurde, schließt inhaltlich an die theoretischen Ausführungen in Teil 1 der Arbeit an und bezieht sich ebenso auf die in Teil 4 dargestellten empirischen Erkenntnisse mit Blick auf die zur Gefahrenabwehr genutzten organisationalen Instrumente des Schutzplans. Hierin wird die praktisch-administrative Vollzugswirklichkeit des Verhältnisses von Eingriff und Leistung in Bezug auf die paradigmatische jugendhilfepolitische Einordnung von kindeswohlbezogenen Wohlfahrtspraktiken mit Blick auf die dienstleistungstheoretische Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Die potenzielle Gefährdungskategorie der ‚latenten‘ Kindeswohlgefährdung gerät hierbei unter Verdacht, für eine rechtliche und bürokratische Prozessierung genutzt zu werden, um den professionellen

Blick in Richtung einer Adressat:innenaktivierung und damit eines präventiven Managens von Gefährdungsrisiken zu verschieben.

Der Beitrag „Wie geht’s weiter mit Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit? Eine Hinführung“ (Albus, Dahmen & Kläsener 2020), welcher im Sammelband „Wie geht’s weiter mit Sozialer Arbeit? (Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.)) veröffentlicht wurde, ist grundlegend anschlussfähig an Teil 1 und 2 der Arbeit und diskutiert die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit als soziale Dienstleistung. Hierbei wird die Ausrichtung einer dienstleistungsorientierten Sozialen Arbeit, ihr gesellschaftliches Verhältnis und darin eingebetteter Auftrag diskutiert. Dabei wird kritisch die Verantwortung der Adressat:innen für die Qualität der Dienstleistung und damit auch eine mögliche Umkehrung von Gelingen und Misslingen von Hilfeleistungen im Feld des Kinderschutzes in Bezug auf die ko-produktiven Elemente der Hilfebeziehung diskutiert.

Der Beitrag „Kunststücke statt Kraftakte? Entscheidungsrationaltäten im Kinderschutz als organisierte Suche nach Gewissheit“ (Kläsener 2022) erörtert ausgewählte empirische Erkenntnisse der qualitativen Forschungsarbeit, die theoretisch an die Ausführungen in Teil 1 und 2 anschlussfähig sind und der empirischen Auswertung in Teil 4 der Arbeit zugrunde liegen. Entscheidungsrationaltäten im Kinderschutz werden hier als ‚Ermittlungsarbeit‘ einer organisationalen Wissensordnung rekonstruiert, die sich hinsichtlich einer Fallordnung mit Blick auf die Handlungs-, Organisations- und Erfahrungsdimensionen zurückführen lässt. Der Beitrag stellt heraus, dass Entscheidungsakteur:innen die Handlungsanforderungen im Spannungsfeld zwischen Organisation und Profession situieren, um den an sie herangetragenen „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) vor dem Hintergrund der zu vermittelnden Prämissen zu collagieren.

# Teil 1: Kindeswohl(-gefährdung) als Bezugspunkt für Entscheidungen

# 1. Gesetzliche Rahmungen von Kindeswohl(-gefährdung)

Eine markante Zäsur kindeswohlbezogener Wohlfahrtspraktiken stellt zweifels- ohne die Einführung des §8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im Rahmen der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 dar, die eine verfahrensnormierte Wende der kinderschutzbezogenen Gefahrenabwehr in den Jugendämtern hervorgebracht hat. Im Jahr 2020 wurde bei fast 60.600 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung<sup>1</sup> durch Jugendämter bestätigt; laut Statistischem Bundesamt bundesweit der höchste Stand kommunaler Schutzaktivitäten seit Einführung der statistischen Erfassung im Jahr 2012. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl um 9% mit 5.000 Fällen erhöht (Statistisches Bundesamt 2021). Auch wenn die von den Jugendämtern festgestellten Kindeswohlgefährdungen im zweiten Jahr der Pandemie 2021 um 600 Fälle und somit um 1% leicht gesunken sind, wird damit der zweithöchste Wert der statistischen Erhebung gemessen (Statistisches Bundesamt 2022a).

Die Einführung des gesetzlichen Schutzauftrags hat zu einer vielseitigen Ausgestaltung kommunaler Schutzaktivitäten geführt, was nicht zuletzt die Verwendung standardisierter Einschätzungsskalen hervorgerufen hat, die Entscheidungen bei der Gefährdungseinschätzung als Ungewissheitsreduktion unterstützten sollen. Die eigens durch die Kommunen hervorgebrachten Verfahrensstandards, wie die Nutzung von Diagnosebögen, die häufig mit behördlichen Dienstanweisungen gekoppelt sind, wirken auf das Entscheidungshandeln von Akteur:innen, insofern sie sozialarbeiterisches Handeln koordinieren und steuern (Büchner 2018). Es ist anzunehmen, dass Diagnosebögen im Rahmen organisationaler Praktiken das Ziel verfolgen, pädagogische Einschätzungen zu legitimieren, indem „Instrumente lediglich der nachträglichen Plausibilisierung bereits getroffener Entscheidungen dienen und strategisch als Argumentationshilfe vor Gericht eingesetzt werden“ (Freres et al. 2019: 141). Standardisierung führt vor dem Hintergrund eher zu einer „Absicherungsmentalität“ (Merchel 2015: 471), als dass sie Einfluss auf Entscheidungen pädagogischer Fachkräfte hätte, was auch Heggdalsvik et al. (2018) in ihrer Studie zeigen konnten, wonach unabhängig von der Nutzung der Instrumente, vergleichbare Entscheidungen getroffen werden. So konnte auch Ackermann (2017) in seiner ethnografischen Studie „Über das

---

1 Mit Schone & Struck (2015: 797) wird geteilt, dass „die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung [...] keine Tatsachenbeschreibung [darstellt, NK], sondern eine zwangsläufig hypothetische (Risiko-)Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit (Prognose) des Auftretens von erheblichen Schädigungen für das Kind / den Jugendlichen auf der Grundlage relevanter Informationen.“

Kindeswohl entscheiden“ zeigen, dass Diagnosebögen weniger einer fachlichen Logik als einer organisationalen Rationalität folgen. In seiner ethnografischen Studie arbeitet Ackermann (ebd.) heraus, dass die Instrumente erst mehrere Tage nach der Gefährdungseinschätzung ausgefüllt werden, was die Funktionalität der strafrechtlichen und organisationalen Absicherung unterstreicht.

Neben der Einführung standardisierter Einschätzungsskalen wurde mit dem § 8a SGB VIII ein gesetzlich gefordertes Mehraugenprinzip als rechtlicher Verfahrensstandard für Entscheidungshandeln eingeführt. Der gesetzliche Schutzauftrag normiert, eine Gefährdungseinschätzung „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) durchzuführen, womit mehrheitsfähige Entscheidungen im Kinderschutz<sup>2</sup> rechtlich bestimmt werden, um Professionalisierungsanforderungen gerecht zu werden. Eine kollegiale Aushandlung wird damit als organisationaler Verfahrensstandard etabliert, was Entscheidungen „im Zusammenwirken“ (ebd.) gleichwohl mit dem Anspruch einer reflexiven Haltung von Fachkräften konfrontiert. Ein „Zusammenwirken“ (ebd.) von Fachkräften bedeutet jedoch nicht, dass bereits gefällte Urteile im Rahmen kollegialer Beratung anders ausfallen können, da auch sie Entscheidungen in erster Linie absichern und wenig ergebnisoffen sind (Marks & Sehmer 2017: 213; Retkowski 2012: 231).

Für die kommunale Fallarbeit wurden seit der Einführung des Schutzauftrags in Form gesetzlicher Normierungen die Regulierungs- und Kontrollerfordernisse im Hinblick auf das staatliche Wächteramt intensiviert und hierfür schrittweise ein standardisierter Verfahrenskatalog eingeführt, der sozialarbeiterisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe in Richtung einer „Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie“ (Kläsener & Ziegler 2018: 37 ff.; Dahmen & Kläsener 2019: 199) verschiebt. Die Kindeswohlsicherung erhält damit nicht nur gesetzlich, sondern auch professionspolitisch eine standardisierte Kontur, insofern gesetzliche Rahmungen nicht nur in Bezug auf professionelles Handeln Auswirkungen zeigen, sondern auch Verfahrensweisen, Regeln oder auch Dienstanweisungen veränderte Routinen in Organisationskulturen hervorbringen, welche die kommunale Fallarbeit in ihren eigenen Grenzen, aber auch in Bezug auf beteiligte Institutionen bzw. Organisationen steuern. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird demnach in den Jugendämtern organisational prozessiert, was nicht nur eine explizite formalisierte Organisationskultur hervorbringt, sondern auch implizit professionstheoretische Auswirkungen etabliert.

In den Kinderschutzbestrebungen darf ebenfalls die normierte Pflicht zum Hausbesuch im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) nicht in Vergessenheit

---

2 Kinderschutz wird hier als „enges Verständnis“ (Schone & Struck 2015: 791) gefasst, „als Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche“ (ebd.) und nicht im „weiten Verständnis“ (ebd.) als wohlfahrtbezogene Unterstützungsleistungen präzisiert.

geraten, welches nicht nur Hilfeverständnisse in Form eines präventiven Leitgedankens implementierte, sondern auch Kontrolllogiken durch verpflichtende Hausbesuche hervorgebracht hat.

Der aktuelle Gesetzesentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) evoziert seit dem Jahr 2021 weitere Normierungen, die professionelles Handeln in der Gefahrenabwehr in einen engen organisationalen Korridor verweisen, denn die gesetzliche Änderung in § 8a SGB VIII (1) 2., wonach „Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“ sind, implementiert eine Verfahrensregelung nicht nur innerhalb der Organisation selbst, sondern normiert auch den verpflichtenden Informationsfluss mit Berufsheimsträger:innen nach außen. Eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung der im Gesetz verankerten Personengruppen, kann indes den Aufbau einer Hilfebeziehung durch den Einbezug weiterer Akteur:innen eher gefährden als unterstützen. Vor allem aber wird hierdurch nicht allein die pädagogische Profession mit der Gefahrenabwehr beauftragt, sondern auch anderen disziplinären Praktiken Vorschub geleistet, indem die Kooperationsanforderungen mit Berufsheimsträger:innen „auf strukturierte Handlungsvorgaben und engführende Verfahren der Kontrolle und Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verkürzt (§§ 4 ff. KKG)“ (Wiesner 2021: 5) werden. Damit werden nach der Verabschiedung des Gesetzes bereits jetzt Befürchtungen laut, die professionelle Zielrichtung der Kinder- und Jugendhilfe könne sich in ihrer Ausrichtung insgesamt verändern und der „primäre Hilfe- und Schutzauftrag und das Verständnis eines dialogischen Kinderschutzes [...] hinter einen generellen Auftrag der Gefahrenabwehr, der die Aufgaben der Polizei- und Ordnungsverwaltung kennzeichnet“ (Wiesner 2021: 5), zurückgedrängt werden.

## 2. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe als Grenzwächterin über Kindeswohl

Gerade die Unbestimmtheit der Konstrukte Kindeswohl und in seiner Negativ-Bestimmung Kindeswohlgefährdung ermöglicht es, je nach professioneller Deutungshoheit, in familiäre Lebenswelten zu intervenieren und in das ‚natürliche Recht‘ von Eltern<sup>3</sup> zum Wohle des Kindes einzugreifen. Nach Schone (2017) übernimmt der Kindeswohlbegriff in seiner Unbestimmtheit zwei Aufgaben, zum einen „als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und zum anderen als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen lässt“ (ebd.: 21). Die Schwierigkeit des Begriffs Kindeswohl besteht darin, dass er ein hypothetisches, von einer Vielzahl schwer zu überschauender, wechselwirkender Einzelfaktoren bestimmtes Konstrukt in verschiedenen Gebrauchskontexten darstellt, was den Kindeswohlbegriff als „Grenzobjekt“<sup>4</sup> (Star & Griesemer 1989: 383; Klatetzki 2013: 119; Scheiwe 2013: 228) oder gar als „definitivische Katastrophe“ (Dettenborn 2007: 48) zwischen präventiven und interventio-nistischen Schutzvorstellungen in unterschiedlichen sozialen Welten rahmt.

Die rechtliche Unbestimmtheit und Offenheit des Begriffs Kindeswohl entspricht insofern den Schutzbestrebungen, als dieser über Konturen der negativen Bestimmung festgelegt und daran anknüpfend professionelle Verfahrensstandards innerhalb der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hervorbringt. Mit der Erfüllung des staatlichen Wächteramtes ergibt sich aus der hypothetischen Vagheit des Kindeswohlbegriffs ein „Übersetzungsproblem“ (Scheiwe 2013: 212), das den unbestimmten und damit hypothetischen Charakter des Rechtsbegriffs in sozialpädagogisches Handeln überführen soll. In kindeswohlbezogenen Wohlfahrtspraktiken wird das hypothetische Konstrukt ‚Kindeswohl‘ zu einer Weichenstellung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die in der jeweiligen Übersetzung als Grenzwächterin Hilfe, Kontrolle und Eingriff legitimiert und steuert.

- 
- 3 Der Begriff „Eltern“ bezeichnet hier jene Personen, die über die rechtliche Befugnis verfügen, gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Leistungsanspruch zu begründen. Damit wird jedoch unabhängig davon, eine ‚soziale‘ Elternschaft nicht infrage gestellt.
  - 4 “Boundary objects are objects which are both plastic enough to adapt to local needs and the constraints of the several parties employing them, yet robust enough to maintain a common identity across sites. They are weakly structured in common use, and become strongly structured in individual site use. These objects may be abstract or concrete. They have different meanings in different social worlds but their structure is common enough to more than one world to make them recognizable, a means of translation. The creation and management of boundary objects is a key process in developing and maintaining coherence across intersecting social worlds” (Star & Griesemer 1989: 383).

Unfreiwillige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich gegen den Willen der Eltern richten, können lediglich durch eine im Familiengericht festgestellte Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB angeordnet werden. Sofern die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe „zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig [hält], so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Hilfemaßnahmen können demnach nur als Angebot der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aufgerufen, nicht jedoch als Anordnung<sup>5</sup> oder gar als Auflage<sup>6</sup> erteilt werden. Das Familiengericht kann hingegen erforderliche Maßnahmen treffen, wenn Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt sind, die Gefahren für das Wohl des Kindes in Form von Hilfeangeboten abzuwenden. Die Entziehung der Personensorge ist nach § 1666 Abs. 2 BGB nur dann zulässig, wenn Maßnahmen erfolglos geblieben sind bzw. zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Hierbei lohnt es sich, den Begriff der Gefährdung zu konkretisieren, der als rechtlicher Begriff nicht nur für familiengerichtliche Eingriffe genutzt, sondern auch als Maßstab für sozialpädagogisches Handeln herangezogen wird. Der Bundesgerichtshof (BGH) versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956,350 = NJW 1956, 1434). Der Begriff der ‚Gefährdung‘ erfordert somit eine prognostische Zielbestimmung, die in § 1666 Abs. 1 BGB aufgerufen wird, insofern ein Kind bzw. Jugendliche/r als gefährdet anzusehen ist, wenn eine anhaltende identifizierte Gefährdungssituation eine erhebliche Schädigung seines/ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt (Schone 2017: 17–18). Die Feststellung des Rechtstatbestandes der Jugendämter, der eigentlich den Familiengerichten vorbehalten ist, löst im sozialpädagogischen Handlungsmodus prognostische Entscheidungskriterien aus, hinsichtlich der *Diagnose der Gefährdungslage, der Erheblichkeit der Schädigung und des Grades der Wahrscheinlichkeit*. Die genannten Kriterien fließen als vorgerichtliche Maßstäbe in die Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ein.

Die rechtliche Bestimmung nach § 1666 BGB konkretisiert mit der Beurteilung der Bereitschaft von Eltern als „nicht gewillt“ (§ 1666 BGB) und der Fähigkeit als „nicht in der Lage“ (ebd.), die Gefahr abwenden zu können, zwei weitere Prognoseentscheidungen, die als vorgerichtliche Beurteilungsmaßstäbe auf die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe Einfluss nehmen.

In der jugendamtlichen Bestimmung von Kindeswohlgefährdung entscheidet sich, ob ein familiengerichtliches Verfahren Aussicht auf Erfolg verspricht. In

---

5 Siehe zur ‚Logik der Anordnung‘ Koch et al. (2019).

6 Zur Verwendung des Begriffs ‚Auflage‘ innerhalb der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe siehe auch die Kritik von Radewagen et al. (2018) in der Zeitschrift *Das Jugendamt* 91(1/2), 10–12.

diesem Zusammenhang stellen Münder et al. (2017) heraus, dass Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe „ein oft nur fragmentarisches Wissen über die fachliche und rechtliche Bedeutung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ nach § 1666 BGB und die sich daraus ergebenden Handlungsaufträge“ (ebd.: 427) aufweisen. Interessant sind bei Einschaltung des Familiengerichtes die Interpretationen der schädigenden Dimensionen, denn „zu welchem Zeitpunkt, bei welchem Gefährdungsgrad und in welcher Form das Familiengericht angerufen wird, obliegt den jeweiligen Jugendämtern. Hieraus ergibt sich ein durchaus größeres Handlungs- und Entscheidungsspektrum. Auffallend ist allerdings, dass die Entscheidung sehr oft erst nach mehreren Monaten der Kenntnis der Familie und damit verbunden mehreren Anläufen, geeignete Hilfen zu platzieren, fällt“ (ebd.: 428).

Im Prozess des drohenden Scheiterns eines „Arbeitsbündnisses“ (Overmann 2013: 123) zwischen der Familie und den Akteur:innen des Jugendamtes des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wird die familiengerichtliche Klärung „als eine besondere Ressource“ (Münder et al. 2017: 428) genutzt, welches mit der Hoffnung verbunden ist, durch hoheitsstaatliche Maßnahmen, „Zugänge zu Familien [zu] schaffen [...] und ihnen hilft, festgefahrene Helferbeziehungen aufzulösen“ (ebd.). Der von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu bearbeitende „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) wird durch familiengerichtliche Interventionen gestützt, denn „das Gericht [wird] von vielen ASD-Fachkräften als bedeutsam eingeschätzt, um RichterInnen aktiv in die Gefährdungseinschätzung, auch schon unterhalb der Gefährdungsschwelle nach § 1666 BGB, miteinzubeziehen und damit eigene Handlungsstrategien und Entscheidungen abzusichern“ (ebd.). Die Tendenz, das Familiengericht für die Fallarbeit als „Struktursicherungsoperationen“ (Hitzler 2012: 89) zu nutzen, um eine Herstellung von Kooperationsverhalten zu erzielen, lässt sich ebenso deutlich in der gesetzlichen Regelung nach § 157 FamFG „Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung“ beobachten. Die Delegation des sozialpädagogischen Auftrags an das Familiengericht kann insofern kritisch betrachtet werden, weil „die Durchführung eines sozialpädagogischen Gesprächs nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte falle“ (Höyneck & Haug 2012: 42), ebenso kann „die gerichtliche Autorität zu Unrecht als Allheilmittel gesehen“ (ebd.) werden, um den sozialpädagogischen Auftrag zu erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass eine Verlagerung des Arbeitsbündnisses in die Familiengerichte die Gefahr birgt, dass die Hilfeakzeptanz durch familiengerichtliche Interventionen aufgrund der Machtasymmetrie eher verhindert, denn gefördert wird.<sup>7</sup>

---

7 Zum Stellenwert der Familiengerichte in der Urteilspraxis siehe das derzeit laufende DFG-geförderte Projekt „Fallkonstitutive Urteilsbildung am Beispiel von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen – das Zusammenwirken von Jugendämtern und Familiengerichten“ (Bastian et al. 2022).

Strukturtheoretische Fragen schließen an die Diskussion um Professionalisierungspotenziale und -notwendigkeiten im Kinderschutz aufgrund der Nicht-Standardisierbarkeit Sozialer Arbeit an, da diese im Kern als professionalisierungsbedürftig gilt (Oevermann 2000, 2013). Auch Hollenstein (2020) sieht nicht nur aufgrund „der Übernahme gesellschaftlicher Kontrollaufgaben im Kontext der Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit, sondern auch aufgrund ihrer Einbettung in bürokratische Organisationen“ (ebd.: 6) Grenzen der Professionalisierbarkeit. Die strukturtheoretische Position mit der Perspektive auf das „Arbeitsbündnis“ (Oevermann 2013: 133 ff.) beantwortet das widersprüchlich angelegte „Strukturdilemma“ (Oevermann 2000: 71) im Vorhandensein gleichzeitiger Hilfe und Kontrolle, insofern, ein „Arbeitsbündnis“ (Oevermann 2013: 138) nicht zu schließen sei, denn „eine Professionalisierung von Hilfe [...] lässt sich mit der Professionalisierung von Kontrolle [...] nicht unter einen Hut bringen“ (ebd.: 139). Dies wirft im Anschluss an das strukturelle Dilemma die Frage nach der grundsätzlichen Erfüllung des Schutzauftrags auf, insofern der Professionalisierung der immanente und gleichzeitige Auftrag von Hilfe und Kontrolle zur Herstellung von Kindeswohl entgegenstehe.

Die damit angesprochenen Anforderungen des immanenten Doppelauftrags professioneller Praxis wirkt sich auch auf Organisationsstrukturen von Jugendämtern aus. Institutionelle Logiken scheinen diese Anforderungen durch eine strukturelle Trennung von Hilfe- und Kontrollaspekten, in einerseits Abteilungen zur Einschätzung von Gefährdungslagen und andererseits in Abteilungen mit dem Zuständigkeitsbereich von Hilfen zur Erziehung aufzulösen. In den Spezialisierungstendenzen und damit in der Vielfalt von Organisationsformen zeigen sich „Unterschiede zwischen den Jugendämtern [...] beim Grad der Spezialisierung der Aufgaben in eigenständigen Sachgebieten und bei der Breite der Angebote, die ein Jugendamt selbst vorhält“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2020: 111). Daran anschlussfähig sind empirische Untersuchungen, in denen die Konstruktion möglicher Gefährdungslagen in unterschiedlichen Organisationskontexten jeweils einer anderen Entscheidungslogik folgen (Pothmann & Wilk 2012). Im anschließenden Teil 2 werden darauf aufbauend die prozessierten Praktiken von Akteur:innen mit Blick auf die professionellen und organisationalen Bedingungen des Entscheidens diskutiert.